



# Satzung

---

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen *Kernzeit Rohrbach e.V. und Hort an der Schule*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name *Kernzeit Rohrbach e.V. und Hort an der Schule*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim-Rohrbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres).

## § 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern. Dies geschieht während der Schulzeit als Kernzeitbetreuung, als Hort an der Grundschule und als Ferienbetreuung.
  - a) Die Kernzeitbetreuung ist eine Randzeitenbetreuung.
  - b) Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Im Hort werden die Kinder auch am Nachmittag betreut.
  - c) Die Ferienbetreuung stellt die Betreuung der Kinder in der unterrichtsfreien Zeit sicher.

Die Betreuungseinrichtungen richten sich vorrangig an Kinder alleinerziehender, berufstätiger Eltern und an Eltern, die beide einer Berufstätigkeit nachgehen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder, die sich um die Vereinsziele verdient gemacht haben, zu ernennen.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Der Ortsvorsteher von Sinsheim-Rohrbach und der Schulleiter der Grundschule Rohrbach sind kraft Amtes Mitglieder des Vereins.

#### § 4

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann in der Regel nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### § 5

##### Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Außerdem werden von den Mitgliedern jährliche Beiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

5. Mitglieder des Vereins, die die eigentliche Betreuung wahrnehmen – sei es ehrenamtlich, als so genannte Übungsleiter oder im Rahmen eines Arbeitsvertrages – sind, so lange ihre Tätigkeit andauert, nur verpflichtet, die Aufnahmegebühr zu entrichten. Sie sind im Übrigen von den Jahresbeiträgen und eventuellen Umlagezahlungen befreit. Wird die Tätigkeit beendet, müssen die Beiträge, die andere ordentliche Mitglieder zahlen, bezahlt werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.
3. Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder die Betreuungsangebote des Vereins nutzen möchten, sind verpflichtet, Mitglied im Verein zu werden. Es ist ausreichend, wenn ein Elternteil Mitglied wird.
4. Personen, die die Betreuung der Kinder wahrnehmen – sei es ehrenamtlich, als so genannte Übungsleiter oder im Rahmen eines Arbeitsvertrages – sind verpflichtet, Mitglied im Verein zu werden; im Hinblick auf die Jahresbeiträge wird auf § 5 Ziff. 5 verwiesen.

## § 7

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister der ebenfalls den Vorsitzenden vertritt.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 8a

### Beisitzer

1. Der Vorstand des Vereins wird unterstützt von zwei Beisitzern. Die Beisitzer haben das Recht und die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Jeder Beisitzer hat bei der Abstimmung im Vorstand eine Stimme.
3. Erster Beisitzer ist kraft Amtes der/die jeweilige Leiter/In des Hortes.
4. Der zweite Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Eltern, die Kinder in der Einrichtung haben, gewählt. Mindestens ein Kind des/der zu wählenden Beisitzers/In muss zu dem Zeitpunkt der Wahl die Einrichtung besuchen. Der zweite Beisitzer wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

5. Die Beisitzer sollen den Vorstand beraten, Anregungen geben und bei der Willensbildung des Vorstandes mitwirken.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Ausarbeitung, Erstellung und gegebenenfalls Änderung einer so genannten Ordnung des Vereins. Regelungspunkte dieser Ordnung sollen insbesondere folgende Punkte sein:
    - Aufnahmebedingungen für zu betreuende Kinder
    - Öffnungs- und Schließungszeiten sowie Ferienregelungen
    - Höhe und Fälligkeit des Elternbeitrages
    - Aufsichtsfragen
    - OrdnungsmaßnahmenSofern für den reibungslosen Ablauf der Betreuungsaufgaben des Vereins weitere Regelungen in der Ordnung erforderlich sind, kann der Vorstand diese beschließen
  - g) Ausarbeitung und Aufstellung einer Hausordnung
  - h) Erstellung, Abschluss und gegebenenfalls Kündigung von Aufnahmeverträgen der zu betreuenden Kinder
  - i) Vornahme von Einstellungen und Kündigungen gegenüber ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Arbeitnehmern des Vereins einschließlich der Vornahme sämtlicher Arbeitgeberweisungen gegenüber diesen
  - j) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge, von Aufnahmegebühren und gegebenenfalls Umlagen
  - k) Entscheidung über Stundung, Erlass oder Ratenzahlung von Mitgliedsbeiträgen und Elternbeiträgen nach sozialen Gesichtspunkten

## § 10

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so soll der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

## § 13

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Schuljahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Rhein-Neckar-Zeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

## § 15

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder können Beschlüsse fassen sowohl in Mitgliederversammlungen, als auch durch schriftliches Verfahren. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, wobei in beiden Fällen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

## I.

### Schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung

1. Der Vorstand kann, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen dies möglich ist, die Mitglieder auffordern, einen oder mehrere Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen.
2. Fasst der Vorstand den Beschluss, den Mitgliedern einen Beschluss im schriftlichen Verfahren zur Entscheidung vorzulegen, formuliert er den Beschluss schriftlich und versendet diesen Entwurf an jedes Mitglied. Dieses Schreiben muss den Entwurf des angestrebten Beschlusses im Wortlaut enthalten sowie die Aufforderung, innerhalb von einer vorgesehenen Frist, die 2 Wochen nicht unterschreiten darf, mitzuteilen. Ob dem Vorschlag zugestimmt oder abgelehnt wird oder ob sich das Mitglied der Stimme enthalten will. Es muss auch den Hinweis enthalten, dass Stimmen, die nach Ablauf der gesetzten Frist eingehen, keine Berücksichtigung mehr finden und ob der Beschluss mit einfacher Mehrheit der eingehenden Stimmen oder mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen zustande gekommen ist.
3. Nach Ablauf der den Mitgliedern gesetzten Rückäußerungsfrist zählt der Vorstand die eingegangenen Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Abstimmung in einem Protokoll fest.

## II.

### Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und mitarbeitende Mitglieder) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb 1 Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vgl. § 15 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Sinsheim-Rohrbach (vgl. § 2 Abs. 4).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sinsheim-Rohrbach, 12. Oktober 2011